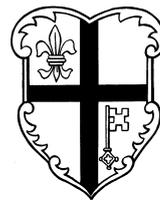


# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de](http://www.medebach.de))

11. Jahrgang	Herausgegeben am: 18. Dezember 2023	Nummer: 11
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
35	Bekanntmachung über die nächste Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines im Hochsauerlandkreis am 07.02. und 08.02.2024 im Kreishaus Meschede	122
36	Öffentliche Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen	123
37	Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2022	124
38	Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Medebach AöR für das Jahr 2024	128
39	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Weißbachtal - Az.: 33.03.50.22-010 / 61401 - Anmeldung unbekannter Rechte	129
40	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) vom 14. Dezember 2023	135
41	Öffentliche Bekanntmachung der Änderung zur 1. Änderungssatzung der Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschledorn, Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) (1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung)	138

## BEKANNTMACHUNG

Die nächste Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines findet im Hochsauerlandkreis am

**07.02. und 08.02.2024 im Kreishaus Meschede** statt.

Der genaue Termin wird den Prüflingen mit der Zulassung bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind im Bürgerbüro der Stadt Medebach, Zimmer 110, oder im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) erhältlich.

Anmeldungen zur Prüfung sind bei der Unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises, 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzureichen.

Nähere Informationen sind auch im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) - Link „Fischereiwesen“ – abrufbar oder unter der Telefonnummer: 0291/94-1366 erhältlich.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung bieten einige örtliche Angel- und Fischereivereine an.

Medebach, den 27.11.2023

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2022 (BGBl. I S. 1182) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932))**

---

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung (§ 50 Abs. 1 BMG),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu **widersprechen**.

Betroffene haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Medebach, Bürgerbüro, Österstrasse 1, 59964 Medebach, eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Medebach, 01.12.2023

gez. T. Grosche

Stadt Medebach  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2022**

Die Gesellschafterversammlung der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH hat am 28.11.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht 2022 festgestellt und dazu wie folgt beschlossen:

Die Gesellschaft nimmt vom Ergebnis zum Jahresabschluss und zum Lagebericht 2022 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss wie folgt festzustellen:

a) Bilanzsumme:	1.604.502,66 €
b) Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung / Jahresfehlbetrag	202.001,70 €

Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 202.001,70 € mit dem Gewinnvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit vom 15. Dezember 2023 bis zum 30. März 2024 in den Geschäftsräumen der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH, Marktplatz 1, 59964 Medebach während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Touristik-Gesellschaft Medebach mbH

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen/dolosen Handlungen oder Unrichtigkeiten/Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

· identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – / falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, / auf grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass / aus do losen Handlungen re sultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten/höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht auf gedeckt werden, da Verstöße betrügerisches/dolose Handlungenkollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses/Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen
- entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben

von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger / bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks/Versagungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen dies bezüglich auf § 328 HGB hin.

Paderborn, 26. September 2023

HWP Hinrichs & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Karsten Röhrich  
Wirtschaftsprüfer

## Öffentliche Bekanntmachung:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 mit den nachfolgenden Festsetzungen beschlossen:

Gesamterfolgsplan:	
Gesamtbetrag der Erträge	4.535.800,00 €
<u>Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>4.403.300,00 €</u>
Ergebnis	132.500,00 €.

Gesamtvermögensplan:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionen	727.900,00 €
<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen</u>	<u>3.756.000,00 €</u>
Ergebnis	-3.028.100,00 €.

Der Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite wird auf 2.600.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 02.01. bis 13.02.2024 aus.

Medebach, 14.12.2023  
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Postfach  
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Siegen, den 04.12.2023

Tel. 02931/82-5590

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Weißbachtal  
Az.: 33.03.50.22-010 / 61401

### Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.12.2014 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 99 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2020, wurde gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 99 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Gemeinde Burbach

Gemarkung Gilsbach:

Flur 6, Flurstücke	51, 68, 71, 79, 97
Flur 8, Flurstücke	9, 30, 187, 188, 356, 358, 362
Flur 9, Flurstücke	15, 20, 22, 60, 62, 76, 84, 95, 96, 100, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 126, 127, 135, 138, 141, 151, 152

Gemarkung Holzhausen:

Flur 8, Flurstücke	302
Flur 9, Flurstücke	73, 134, 155, 277
Flur 11, Flurstücke	266

Gemarkung Lippe:

Flur 1, Flurstücke	27, 31, 39, 65, 67, 71
Flur 2, Flurstücke	72, 98, 100, 110, 123, 201, 230, 250, 320
Flur 3, Flurstück	37
Flur 4, Flurstücke	4, 5, 6, 8, 55
Flur 5, Flurstücke	42, 43, 59, 77, 82, 96, 97
Flur 6, Flurstücke	3, 68, 81, 82, 83, 97, 152, 185, 271, 275 (neu 571 + 572), 277 (neu 567 + 568), 289, 363, 406, 414, 415
Flur 7, Flurstücke	32, 44, 57, 79, 103, 104, 116, 126, 132, 159, 166, 195, 242, 275, 313
Flur 8, Flurstücke	34, 46, 62
Flur 9, Flurstücke	321, 322, 335, 600
Flur 11, Flurstücke	34, 94, 101, 113, 118, 129, 138 (neu 316 + 317), 170, 171, 217, 243, 261, 267, 269
Flur 12, Flurstücke	11, 45, 51, 73 (neu 164 + 165), 94, 111, 123
Flur 13, Flurstücke	41, 112, 134, 296, 297, 417
Flur 15, Flurstücke	71, 133, 251
Flur 17, Flurstück	6, 13, 61, 64

Gemarkung Niederdresselndorf:

Flur 2, Flurstück	55, 87, 88
Flur 4, Flurstück	6, 38, 72, 73, 93, 100
Flur 6, Flurstück	140
Flur 8, Flurstück	77, 139

Gemarkung Oberdresselndorf:

Flur 4, Flurstück	28, 53
Flur 5, Flurstücke	19, 26, 27, 225, 226, 249, 250, 300, 424
Flur 6, Flurstücke	28, 44, 71, 86, 90, 91, 93, 94, 95, 99, 100, 150, 151, 152, 153, 241, 242, 398, 418, 419, 426, 427, 434, 435, 436, 437, 442, 443
Flur 7, Flurstücke	25, 182, 276, 357, 358, 365, 366
Flur 12, Flurstück	14

Gemarkung Wahlbach:

Flur 4, Flurstück	207
Flur 7, Flurstücke	297, 295, 323, 331, 342, 343, 344, 346, 347, 348, 439

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

**Gemeinde Wilnsdorf**

Gemarkung Gernsdorf:

Flur 6, Flurstücke	59, 142, 143
Flur 8, Flurstücke	77, 78
Flur 10, Flurstück	52

Gemarkung Rudersdorf:

Flur 2, Flurstücke	150, 184
Flur 5, Flurstück	38
Flur 13, Flurstücke	9, 244
Flur 18, Flurstücke	38, 43, 45, 44, 80
Flur 19, Flurstücke	2, 62
Flur 20, Flurstücke	42, 55

Gemarkung Wilgersdorf:

Flur 3, Flurstücke 59, 79  
Flur 4, Flurstücke 3, 40  
Flur 5, Flurstücke 15, 94  
Flur 7, Flurstück 74  
Flur 15, Flurstück 59  
Flur 19, Flurstück 93  
Flur 24, Flurstücke 41, 42, 43, 44, 55, 56, 57, 58, 107

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

**Stadt Bad Berleburg**

Gemarkung Dotzlar:

Flur 4, Flurstück 113

Gemarkung Schwarzenau:

Flur 6, Flurstück 422

Gemarkung Weidenhausen:

Flur 3, Flurstück 300

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

**Gemeinde Erndtebrück**

Gemarkung Benfe:

Flur 5, Flurstücke 45, 91  
Flur 8, Flurstücke 19, 66, 122

Gemarkung Erndtebrück:

Flur 24, Flurstück 30  
Flur 28, Flurstück 9

Gemarkung Schameder:

Flur 1, Flurstück 189

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

**Stadt Freudenberg**

Gemarkung Hohenhain:

Flur 1, Flurstück 73

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

**Stadt Netphen**

Gemeinde Irmgarteichen:

Flur 6, Flurstück 59

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
**Stadt Siegen**

Gemarkung Kaan-Marienborn:  
Flur 2, Flurstück 96

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Olpe  
**Gemeinde Finnentrop**

Gemarkung Schönholthausen:  
Flur 6, Flurstück 1137, 1138, 1366

Regierungsbezirk Arnsberg  
Hochsauerlandkreis  
**Stadt Hallenberg**

Gemarkung Hesborn:  
Flur 27, Flurstück 2

Regierungsbezirk Arnsberg  
Hochsauerlandkreis  
**Hansestadt Medebach**

Gemarkung Küstelberg:  
Flur 1, Flurstücke 24/1, 25/1, 25/3, 25/4, 38  
Flur 2, Flurstück 43/6

Gemarkung Medebach:  
Flur 53, Flurstück 19

Gemarkung Medelon:  
Flur 9, Flurstücke 12, 358/11

Regierungsbezirk Arnsberg  
Märkischer Kreis  
**Stadt Halver**

Gemarkung Halver:  
Flur 13, Flurstück 16, 17  
Flur 16, Flurstücke 64, 539, 540  
Flur 17, Flurstücke 130, 147  
Flur 49, Flurstücke 22, 24, 26, 28, 29, 33, 59, 60, 61, 62, 63, 75, 76, 77, 78, 79, 80  
Flur 50, Flurstücke 26, 93, 94

Regierungsbezirk Arnsberg  
Märkischer Kreis  
**Stadt Hemer**

Gemarkung Deilinghofen:  
Flur 13, Flurstück 69

Regierungsbezirk Arnsberg  
Märkischer Kreis  
**Stadt Kierspe**

Gemarkung Kierspe:  
Flur 5, Flurstück 292

Regierungsbezirk Arnsberg  
Märkischer Kreis  
**Stadt Lüdenscheid**

Gemarkung Lüdenscheid-Land:  
Flur 30, Flurstücke 263, 323, 436, 517, 518  
Flur 31, Flurstücke 139, 144, 145, 178, 179, 217, 218, 219, 397

Regierungsbezirk Arnsberg  
Märkischer Kreis  
**Stadt Meinerzhagen**

Gemarkung Valbert:  
Flur 28, Flurstücke 488, 540, 545, 546, 547, 548, 549, 552, 554, 557, 562, 630, 631  
Flur 31, Flurstücke 171, 190

Regierungsbezirk Arnsberg  
Märkischer Kreis  
**Gemeinde Schalksmühle**

Gemarkung Schalksmühle:  
Flur 21, Flurstücke 680, 767

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 194 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/-2314>

Für die Bekanntgabe der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und die Berechnung der gesetzlichen Frist von drei Monaten zur Anmeldung solcher Rechte ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Stadt/Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

Gez. Knebel

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) vom 14. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) beschlossen:

### **§ 1**

Die Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	305 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	505 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v.H.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hebesatzsatzung vom 14.12.2023 über die Festsetzung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez. Grosche

## **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Hebesatzsatzung vom 14.12.2023 über die Festsetzung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez. Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung

der Änderung zur 1. Änderungssatzung der Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschledorn, Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)  
(1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung)

**Satzung der Hansestadt Medebach vom 14.12.2023 über die Änderung der 1. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Medebach vom 16. Juni 1999 zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschledorn, Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

### Präambel

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I.S. 6) folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 2

#### **Zulässigkeit von Vorhaben**

1. *Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.*
2. *Für den im Änderungsbereich vorhandenen freien Bauplatz wird gem. § 34 Abs. 4 und 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 folgende Festsetzung getroffen:  
Die max. Gebäude-/Firsthöhe wird auf 10,70 m über der vorhandenen Straßenachse der Straße „Am Schellenberg“, gemessen straßenseitig in der Gebäudemitte, begrenzt.*

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Medebach, 14. Dezember 2023

Hansestadt Medebach  
Der Bürgermeister

gez. Grosche

### **Begründung**

#### **1. Allgemeines**

Die Hansestadt Medebach begrenzt mit dieser textlichen Ergänzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschledorn, für den Teilbereich „Braukweg/Am Schellenberg“ die Gebäudehöhe der möglichen Bebauung. Damit wird die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teilbereich in Bezug auf die vorhandene und geplante umgebende Bebauung angepasst. Mögliche Neubauten fügen sich somit unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung und unter Wahrung nachbarlicher Interessen ein.

## 2. **Historie**

Für den Stadtteil Oberschledorn besteht aus dem Jahr 1999 eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs.

Im Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung konnten erfolgreiche Verhandlungen zwischen Grundstückseigentümern über die Veräußerung einer unbebauten Teilfläche geführt werden, sodass diese dem angrenzenden Baugrundstück zugeordnet wurde. Somit kann entsprechend der Vorplanung eine innerörtliche Baulücke durch eine Wohnbebauung geschlossen werden.

## 3. **Städtebaulicher Anlass**

Die Umgebungsbebauung in den Straßen „Braukweg“ und „Am Schellenberg“ ist ein städtebaulich prägender Rahmen für diese erneute Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

Der Bereich zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei der Abgrenzung zwischen dem Außen- und dem Innenbereich kommt es nicht allein auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes an. Vielmehr ist eine Einzelfallbeurteilung aufgrund einer umfassenden Prüfung und Bewertung des konkreten Sachverhaltes erforderlich. Mit der 1. Satzungsänderung wurde der von ihrer Umgebungsbebauung geprägte Bereich dem Innenbereich zugeordnet und rundet diesen ab. Durch die zusätzliche textliche Ergänzung wird die mögliche Bebauung mit Blick auf die Umgebungsbebauung auf ein städtebaulich vertretbares Maß begrenzt.

## 4. **Hinweise**

Diese Änderung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 126, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Satzung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

#### **Satzung der Hansestadt Medebach vom 14.12.2023 zur Änderung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschledorn, Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

1. Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 05.11.2015, GV NRW, S. 741) wird geprüft und bestätigt, dass
  - die vom Rat beschlossene Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2023 übereinstimmt und
  - nach Abs. 1 und 2 verfahren worden ist;

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach im

#### **„Amtsblatt der Hansestadt Medebach“**

vollzogen.

2. Die Bestätigung nach § 2 Abs. 3 der o.a. Bekanntmachungsverordnung erfolgt hiermit durch den Bürgermeister.
3. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Medebach, 14. Dezember 2023

Hansestadt Medebach  
Der Bürgermeister

gez. Grosche